

7.1 INTERVENTIONLEITFADEN AUF EBENE DES DLV

Anhaltspunkte, die bei einer Meldung, einer Beobachtung oder einer Vermutung eines Vorfalls zu berücksichtigen sind:

1. Ruhe bewahren, Zuhören und Ernstnehmen! Dies ist sicherlich nicht immer leicht, aber dringend geboten.
2. Es sollte eine möglichst vertrauensvolle und ruhige Atmosphäre geschaffen werden.
3. Aussagen und Situationen sind wertfrei und in der Reihenfolge des Gesagten bzw. nachvollziehbar zu dokumentieren. Dafür kann die "Vorlage für ein Gesprächsprotokoll" (s. Anlage 6) verwendet werden.
4. Interpretationen durch die zuhörende Person sind zu unterlassen bzw. im Gesprächsprotokoll deutlich zu kennzeichnen.
5. Detaillierte Fragen zum Ablauf des vorgeworfenen Geschehens sind der meldenden Person nicht zu stellen. Zugleich ist den meldenden Personen mitzuteilen, dass man ggf. selbst professionelle Hilfe/Unterstützung durch Fachberatungsstellen heranziehen wird.
6. Die meldende Person bittet ggf. darum, niemandem davon zu berichten. Da diesem Wunsch der Geheimhaltung nicht immer entsprochen werden kann¹, soll die zuhörende Person keine falschen Versprechungen geben, sondern altersgerecht über das weitere Vorgehen informieren, dass mit dem Protokollierten so diskret wie möglich umgegangen wird. Ein Sachverhalt kann z.B. auch weitergegeben werden, ohne die meldende Person namentlich zu benennen
7. Das oberste Gebot heißt: Diskretion (!) unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte von Betroffenen und beschuldigten Personen, bei Vermutungen und im Verdachtsfall. Bei jedem Verdacht muss auch die strafrechtliche Unschuldsvermutung einer beschuldigten Person Anwendung finden. Die strafrechtliche Unschuldsvermutung gilt bis zu einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung. Im Verbandsverfahren selbst gilt die Unschuldsvermutung bis zum Vorliegen gesicherter Erkenntnisse oder einer bestands- bzw. rechtskräftigen Entscheidung. Ergänzend gelten die Regelungen zum Umgang mit beschuldigten und zu Unrecht beschuldigten Personen (Kapitel 7.2).
8. Jeder „wilde Aktionismus“ schadet an erster Stelle den Betroffenen und kann zu erneuten Traumatisierungen führen. Außerdem kann ein vorschnelles Agieren Intervention mitunter verhindern und dem Ansehen der beschuldigten Person und zuletzt auch dem des Verbands schaden.

Dazu zählen insbesondere Maßnahmen wie die eigenständige Konfrontation der beschuldigten Person, das sofortige Informieren von Vereins- oder Verbandsverantwortlichen außerhalb der vorgesehenen Strukturen, die umgehende Benachrichtigung der Eltern oder Sorgeberechtigten sowie das vorschnelle Einschalten

¹ Z.B. bei der akuten oder fortbestehenden Gefährdung von Personen, bei Kindeswohlgefährdung oder dem Verdacht auf schwere Straftaten.

externer Stellen (z. B. Polizei), ohne vorherige fachliche Einschätzung und Abstimmung.“

9. Bei akuten Vorfällen ist, gemeinsam mit einer unabhängigen Fachberatungsstelle (s. Kapitel 3.3-3.8), zu prüfen, ob die Meldung des Falles an das zuständige Jugendamt, die Polizei oder die Staatsanwaltschaft notwendig ist. Die Strafverfolgungsbehörden sind grundsätzlich unter Einhaltung des geltenden Datenschutzrechts über Informationen und Erkenntnisse zu unterrichten, die in Zusammenhang mit der möglichen Verwirklichung eines Straftatbestandes gegen die sexuelle Selbstbestimmung (13. Abschnitt des StGB) und/oder eines in § 72a SGB VIII genannten Straftatbestandes stehen.
10. Es ist zu prüfen, ob Sofortmaßnahmen einzuleiten sind, um die Betroffenen zu schützen (z.B. Unterbrechung des Kontaktes; vorläufige Suspendierung der beschuldigten Person).
11. Die DLV-Beauftragte für interpersonale Gewalt ist umgehend über jede Meldung/ Beobachtung/Vermutung zu informieren.

Weiteres Vorgehen der DLV-Beauftragten für interpersonale Gewalt bei einer Meldung, einer Beobachtung oder Vermutung eines Vorfalls:

Erhält die DLV-Beauftragte für interpersonale Gewalt eine telefonische/schriftliche Meldung bzw. eine Anzeige eines Verdachts oder Vorfalls so sind folgende Schritte zu unternehmen:

1. Das Gespräch wird protokolliert und der weitere Austausch mit der meldenden Person abgeklärt.
2. Innerhalb von 24 Stunden informiert die DLV-Beauftragte für interpersonale Gewalt das Interventionsteam. Bei Bedarf besprechen die Mitglieder des Interventionsteams die weitere Betreuung sowie die Verfahrensweise:
 - Einschaltung einer Fachberatungsstelle ([Hilfe-Telefon sexueller Missbrauch](#))
 - Hinzuziehung eines juristischen Beistandes
3. Mitglieder des Interventionsteams sind auf der [Website des Deutschen Leichtathletik-Verbandes](#) veröffentlicht.
4. Der DLV-Vorstand wird von der DLV-Beauftragten für interpersonale Gewalt über den Vorfall informiert. Details (Namen, Orte, etc.) werden vorerst keine genannt. Je nach Verlauf und Schwere können weitere Schritte folgen.

Alle Schritte werden – soweit möglich und unter Wahrung des Schutzes Betroffener sowie rechtlicher Erfordernisse – mit der meldenden Person abgestimmt und erfolgen nicht ohne deren Einverständnis. Es ist sicherzustellen, dass das geltende Datenschutzrecht, insbesondere die DSGVO, stets beachtet und eingehalten wird.